

Die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Thunstetten, gestützt auf

- die eidgenössische Verordnung über Transport und Beisetzung ansteckungsgefährlicher Leichen sowie Transport von Leichen vom und ins Ausland vom 17. Juni 1974 (mit seitheriger Abänderung)
- die eidgenössische Zivilstandsverordnung vom 1. Juni 1953 (mit seitherigen Abänderungen)
- das kantonale Dekret über das Begräbniswesen vom 25. November 1876 (mit seitherigen Abänderungen)
- das Organisationsreglement der Einwohnergemeinde Thunstetten vom 18. September 1996

geben sich folgendes

## **Bestattungs- und Friedhofreglement**

Fassung vom 27. November 1996

# Inhaltsverzeichnis zum Bestattungs- und Friedhofreglement

	Artikel	Seite
Männliche/weibliche Schreibformen		1
<b>I. Organisation des Bestattungs- und des Friedhofwesens</b>		
Aufsicht	1	1
Bestattungsanmeldungen und -bewilligungen	2	1
<b>II. Anmeldung der Todesfälle und Anordnung der Bestattungen</b>		
Meldepflicht	3	1
Leichenfund	3	2
Todesanzeige-Bescheinigung	4	2
Anordnung der Bestattung	4	2
Bestattungskosten	5	2
Bestattung von Verstorbenen mit Wohnsitz Thunstetten	6	2
Bestattung von Verstorbenen ohne Wohnsitz Thunstetten	7	2
Leichentransport	8	2
Kremation	9	3
<b>III. Ausführung der Bestattung</b>		
Bestattung, Ausführung	10	3
Särge	11	3
Urnen	11	3
Bestattung, Wartefrist	12	3
Aufbahrung	13	4
Bestattungszeiten	14	4
Bestattungszeiten, Ausnahmen	14	4
Sarg- und Urnentransporte	14	4
Teilnahme von Geistlichen	15	4
Grabbezeichnung	16	4
Bestattungskontrolle	16	5
<b>IV. Friedhof</b>		
<b>1. Gräber</b>		
Zuweisung der Grabstellen	17	5
Erdbestattungs-Reihengräber	18	5
Familien- und Doppelgräber für Erdbestattungen	19	5
Urnen-(reihen)gräber	20	6
Urnenfamiliengräber	21	6

Gemeinschaftsgrab	22	7
<b>2. Grabmäler und Einfassungen</b>		
Ausführungsbestimmungen	23	8
<b>3. Anpflanzung und Unterhalt der Gräber</b>		
Gräber; Einteilung	24	8
Grabschmuck	25	8
Bepflanzung	26	8
Grabunterhalt	26	8
Anpflanzung nicht unterhaltener Gräber	27	8
<b>4. Anpflanzung und Unterhalt der Anlagen</b>		
Anlagen, Unterhalt	28	9
Zurückschneiden von Pflanzen	29	9
<b>5. Allgemeines</b>		
Aufhebung eines Friedhofteils oder von einzelnen Urnengräbern	30	9
Umgrabung, Exhumierung	31	9
Umbestattung	32	9
Vernachlässigte Gräber	33	10
<b>V. Friedhofordnung</b>		
Besuchszeit	34	10
Besuchsordnung	35	10
Störung der Bestattungsfeier	36	10
Aufsicht	37	10
Haftungsausschluss	38	11
<b>VI. Gebühren</b>	39	11
<b>VII. Strafbestimmungen</b>		
Bussen	40	11
<b>VIII. Inkrafttreten</b>		
Inkraftsetzung	41	11
Genehmigung	41	12

Männliche/weibliche  
Schreibformen

Im nachstehenden Reglement wird der besseren Lesbarkeit wegen das Geschlecht der Amtsausführenden nicht unterschieden. Selbstverständlich treffen die Bezeichnungen für Frauen und Männer zu.

## **I. Organisation des Bestattungs- und des Friedhofwesens**

Aufsicht

### **Artikel 1**

Das Bestattungs- und Friedhofwesen ist der Friedhofkommission unterstellt.

Bestattungsanmeldungen und -bewilligungen

### **Artikel 2**

Der Gemeinbeschreiberei obliegt:

- Bestattungsanmeldungen entgegenzunehmen;
- Bestattungsbewilligungen zu erteilen und mit den Angehörigen eines Verstorbenen oder mit beauftragten Vertretern die für die Bestattung erforderlichen Anordnungen zu vereinbaren und auszuführen.
- Fakturierung der Friedhofgebühren.

## **II. Anmeldung der Todesfälle und Anordnung der Bestattungen**

Meldepflicht

### **Artikel 3**

<sup>1</sup> Zur Anzeige des Todes oder der Auffindung der Leiche einer bekannten Person sind verpflichtet der Ehegatte, die Kinder und deren Ehegatten, sodann, der Reihe nach, die dem Verstorbenen nächstverwandte ortsanwesende Person, der Vorsteher des Haushalts, in dem der Tod erfolgte, und schliesslich jede Person, die beim Tod zugegen war oder die Leiche gefunden hat.

Todesfall und Leichenfund sollen innert zwei Tagen, nachdem sie erfolgt sind, dem Zivilstandsbeamten angezeigt werden.

Leichenfund	<p><sup>2</sup> Zur Anzeige eines Todesfalles sind dem Zivilstandsbeamten folgende Dokumente vorzuweisen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Die amtliche ärztliche Todesbescheinigung, enthaltend Ort und Zeit des Todes und die Personalien der verstorbenen Person;</li> <li>• Der Eheschein oder das Familienbüchlein bei verheirateten, verwitweten oder geschiedenen Personen;</li> <li>• Der Geburtsschein bei Kindern und ledigen Personen.</li> </ul> <p><sup>3</sup> Wer eine Leiche findet, hat unverzüglich die Kantonspolizei zu benachrichtigen.</p>
Todesanzeige-Bescheinigung	<p><b>Artikel 4</b></p> <p><sup>1</sup> Die vom Zivilstandsbeamten ausgestellte Todesanzeige-Bescheinigung ist mit den amtlichen Ausweisschriften des Verstorbenen unverzüglich der Gemeindeschreiberei vorzuweisen.</p>
Anordnung der Bestattung	<p><sup>2</sup> Die Gemeindeschreiberei ordnet die Bestattung im Einvernehmen mit den Angehörigen an.</p> <p><sup>3</sup> Können keine Angehörigen ermittelt werden, veranlasst sie die Bestattung nach Ortsgebrauch. Untersagt ist in solchen Fällen eine Feuerbestattung.</p>
Bestattungskosten	<p><b>Artikel 5</b></p> <p>Sämtliche Kosten im Zusammenhang mit dem Todesfall und der Bestattung gehen zu Lasten des Nachlasses des Verstorbenen.</p>
Bestattung von Verstorbenen mit Wohnsitz Thunstetten	<p><b>Artikel 6</b></p> <p>Alle Verstorbenen mit zivilrechtlichem Wohnsitz in der Gemeinde sind in der Regel auf dem Ortsfriedhof zu bestatten.</p>
Bestattung von Verstorbenen ohne Wohnsitz Thunstetten	<p><b>Artikel 7</b></p> <p>Sofern die Platzverhältnisse es erlauben, gestattet die Gemeindeschreiberei auf Gesuch hin die Bestattung auswärts wohnhaft Verstorbener gegen Entrichtung der Gebühren nach Friedhofgebührentarif (Anhang 1).</p>
Leichentransport	<p><b>Artikel 8</b></p> <p>Die Überführung von Verstorbenen zur Bestattung ausserhalb der Gemeinde Thunstetten bzw. von auswärts Verstorbenen zur Bestattung in der Gemeinde Thunstetten wird gestattet, wenn keine sanitätspolizeilichen Gründe dagegensprechen.</p>

Kremation

#### Artikel 9

Die Bewilligung zur Kremation wird von der Gemeinbeschreiberei erteilt, wenn eine ärztliche Bescheinigung darüber vorliegt, dass vom gerichtsmedizinischen Standpunkt aus keine Bedenken entgegenstehen.

### III. Ausführung der Bestattung

Bestattung, Ausführung

#### Artikel 10

Die Organisation der Bestattung und das Bestellen des Grabes ist in jedem Falle Sache der Gemeinbeschreiberei nach den zu treffenden Vereinbarungen mit der Person, welche sich mit der Regelung des Todesfalles befasst.

Särge

#### Artikel 11

<sup>1</sup> Die Särge dürfen nur aus weichen Holzarten hergestellt werden und bei Kremationen keine Metallbestandteile enthalten. Die Grössen haben den Dimensionen der Leichen zu entsprechen. Wenn ein Sarg unter Berücksichtigung aller Ausladungen die Normalmasse überschreitet, so hat der Sarglieferant zwecks Vermeidung von Störungen bei der Bestattung dem Werkhofchef rechtzeitig Mitteilung zu machen.

Als Normalmasse gelten:

Für	•Personen über	•Kinder von	•Kinder unter
	12 Jahre:	3 bis 12 Jahren:	3 Jahren:
Länge	1.80 m	1.40 m	1.10 m
Breite	0.70	0.50 m	0.40 m

Umen

<sup>2</sup> Die Umen dürfen nur aus verrottbaren Materialien bestehen.

Bestattung, Wartefrist

#### Artikel 12

<sup>1</sup> Kein Leichnam darf beerdigt werden, bevor bei eingetretener Winterkälte wenigstens 72 Stunden und in der übrigen Jahreszeit wenigstens 48 Stunden seit dem Hinschied verflossen sind.

<sup>2</sup> Frühere Beerdigungen dürfen von der Friedhofkommission nur bewilligt werden, soweit dies das Dekret über das Begräbniswesen vorsieht.

## Aufbahrung

### Artikel 13

<sup>1</sup> Bis zur Bestattung ist der Leichnam in einem geeigneten, vor schädlichen Einflüssen einer zu tiefen oder zu hohen Temperatur geschützten Raum aufzubahren. Der Sarg darf in der Regel nicht früher als 2 Stunden vor der Bestattung geschlossen werden, ausgenommen wenn eine ärztliche Leichenschau stattgefunden oder die Verwesung unverkennbare Fortschritte gemacht hat.

<sup>2</sup> Die Aufbahrung im Krematorium Langenthal wird von den Angehörigen bzw. der Gemeindeschreiberei vereinbart.

<sup>3</sup> Für die über 5 Tage dauernde Aufbahrung der Leiche ist von der Friedhofkommission auf Grund eines Arztberichtes eine spezielle Bewilligung auszustellen. Das gleiche gilt für frühere Beerdigungen. Der Arztbericht mit Begründung ist bei der Anmeldung des Todesfalles der Gemeindeschreiberei abzugeben.

<sup>4</sup> Fällt der Todestag auf einen Freitag oder einen Samstag, kann die Leiche ohne besondere Bewilligung während maximal 6 Tagen aufgebahrt werden.

## Bestattungszeiten:

### Artikel 14

<sup>1</sup> Es gelten folgende Bestattungszeiten:

#### Ordentliche

Montag bis Freitag, 12 und 14 Uhr, ohne gesetzl. Feiertage.

#### Urnenbeisetzungen ohne Abdankungsfeier

Urnenbeisetzungen ohne Abdankungsfeier sind zum Mittag- oder Nachmittagläuten anzusetzen.

#### Totgeborene

Bei Totgeborenen erfolgt die Bestattung während dem Mittag- oder Nachmittagläuten.

#### Ausnahmen

<sup>2</sup> Die Friedhofkommission kann in begründeten Fällen und auf Gesuch hin andere Bestattungszeiten bewilligen.

#### Sarg- und Urmentransporte

<sup>3</sup> Sämtliche Leichen- und Urmentransporte sind Anordnungssache der Angehörigen.

#### Teilnahme von Geistlichen

### Artikel 15

Für die Beiziehung eines Geistlichen zur Trauerfeier haben die Angehörigen zu sorgen.

## Grabbezeichnung

### Artikel 16

<sup>1</sup> Sofort nach Beendigung einer Bestattung wird das Grab

Bestattungskontrolle

mit dem Namen des Bestatteten (ausgenommen bei Aschenbeisetzungen auf dem Gemeinschaftsgrab) versehen.

<sup>2</sup> Die Gemeindeschreiberei führt eine Bestattungskontrolle. Diese enthält, getrennt nach Bestattungsarten, die Nummer des Grabes sowie Name, Vorname, Geburts- und Sterbejahr der Verstorbenen. Die Gräber werden zudem auf einem Situationsplan numerisch festgehalten.

## IV. Friedhof

### 1. Gräber

Zuweisung der Grabstellen

#### Artikel 17

Die Grabstellen werden für alle Verstorbenen von der Gemeindeschreiberei zugewiesen, mit Ausnahme der Urnengräber auf dem Urnengrabfeld westlich der Brunnenanlage. Dort besteht freies Wahlrecht des Grabplatzes durch die Angehörigen im Zeitpunkt der Anmeldung des Todesfalles.

Erdbestattungs-Reihengräber

#### Artikel 18

<sup>1</sup> Die Erdbestattung erfolgt in Reihengräbern von folgenden Dimensionen:

Für:	Länge:	Breite:	Tiefe:
• Personen über 12 Jahre	1.90 m	0.80 m	1.80 m
• Kinder von 3 - 12 Jahren	1.50 m	0.60 m	1.50 m
• Kinder bis 3 Jahre	1.20 m	0.50 m	1.20 m

<sup>2</sup> Der Grababstand muss mindestens 30 cm betragen.

<sup>3</sup> Auf einem Reihengrab können nur ein Sarg, zusätzlich jedoch noch mehrere Urnen, beigesetzt werden. Die Ruhedauer von 25 Jahren gilt von der ersten Bestattung an. Sie wird durch nachträgliche Urnenbeisetzungen nicht verlängert.

<sup>4</sup> Falls Mutter und Kind an den Folgen der Geburt sterben, dürfen sie im gleichen Grab bestattet werden.

Familien- und Doppel-

#### Artikel 19

Auf dem Friedhof können aus nutzungstechnischen Grün-

gräber für Erdbestattungen

den keine Familien- und Doppelgräber für Erdbestattungen zur Verfügung gestellt werden. In den bisherigen Reihen-grabanlagen befinden sich noch zwei Doppelgräber. Auf diesen Grabflächen dürfen künftig nur noch Urnen, jedoch nicht übereinanderliegend, beigesetzt werden. Die Ruhedauer von 25 Jahren gilt von der ersten Bestattung an. Sie wird durch nachträgliche Urnenbeisetzungen nicht verlängert.

Urnen-(reihen)gräber

#### Artikel 20

<sup>1</sup> Die Urnenbestattung erfolgt in Gräbern von folgenden Dimensionen:

Länge:	Breite:	Tiefe:
1.10 m	0.80 m	1.00 m

<sup>2</sup> Auf einem Einzelgrab können auch mehrere Urnen, jedoch nicht übereinanderliegend, beigesetzt werden. Die Ruhedauer von 25 Jahren gilt von der ersten Urnenbestattung an. Sie wird durch nachträgliche Urnenbeisetzungen nicht verlängert.

Urnenfamiliengräber

#### Artikel 21

<sup>1</sup> Auf dem Friedhof werden, solange es die Platzverhältnisse gestatten, gegen Bezahlung der Gebühren nach Friedhofgebührentarif (Anhang 1) Grabplätze als Urnenfamiliengräber zur Verfügung gestellt. In einem solchen Grab dürfen, soweit es der Raum erlaubt, mehrere Urnen, jedoch nicht übereinanderliegend, beigesetzt werden.

<sup>2</sup> Gesuche für Urnenfamiliengräber sind an die Gemeinde-schreiberei zu richten. Kann dem Gesuch entsprochen werden, schliesst die Friedhofkommission mit dem Gesuchsteller einen schriftlichen Vertrag ab, welcher durch Erbfolge übertragbar ist.

<sup>3</sup> Das Vertragsverhältnis dauert 60 Jahre. Es kann, solange es die Platzverhältnisse des Friedhofes gestatten, gegen Bezahlung der Gebühren nach Friedhofgebührentarif (Anhang 1) auf eine bestimmte Zeit verlängert werden.

<sup>4</sup> Ein Urnenfamiliengrab weist folgende Dimension auf:

Breite:	Länge:	Bestattungstiefe:
1.70 m	1.70 m	1.00 m

<sup>5</sup> Die wiederholte Benutzung eines Familiengrabes durch die gleichen Konzessionäre ist gestattet, wenn der Vertrag unter Berücksichtigung der gesetzlichen Ruhezeit verlängert werden kann. Wird der Vertrag nicht verlängert, dür-

fen in den letzten 5 Jahren vor seinem Ablauf keine Urnen mehr auf die Vertragssache beigesetzt werden.

<sup>6</sup> Wer ein Urnenfamiliengrab konzessioniert hat, ist verpflichtet, es jederzeit in würdigem Zustand zu halten und zu pflegen. Tritt ein Vertragspartner vor der Benutzung des Urnenfamiliengrabes vom Vertrag zurück, wird die bezahlte Gebühr anteilmässig zurückerstattet.

<sup>7</sup> Das Vertragsverhältnis erlischt, wenn ein benutztes Grab trotz Mahnung, es in einem würdigen Zustand zu halten, nicht gepflegt wird. Ueber ein solches Grab wird nach Ablauf der reglementarischen Ruhedauer (25 Jahre nach der letzten Urnenbeisetzung) verfügt, ohne dass Gebühren zurückerstattet werden. Nach Ablauf oder bei Auflösung des Vertrages müssen Grabmäler, Einfassungen und Bepflanzungen durch den Vertragspartner auf dessen Kosten entfernt werden.

<sup>8</sup> Beschliesst die Einwohnergemeinde, den Friedhof aufzuheben oder wesentlich zu verändern, so dass ein Familiengrab vorzeitig aufgehoben werden muss, hat sie für den Rest der Vertragsdauer eine gleichwertige Grabstätte zur Verfügung zu stellen und das Grab auf ihre Kosten zu verlegen.

## Gemeinschaftsgrab

### Artikel 22

<sup>1</sup> Im Gemeinschaftsgrab wird die Asche eines Verstorbenen ohne Urne beigesetzt und kann nicht mehr entnommen werden.

<sup>2</sup> Die Angehörigen verzichten auf eine persönliche Gestaltung der Grabstätte (kein Grabstein, ~~Namensschild~~<sup>1)</sup> oder Pflanzenschmuck). Für die Gesamtgestaltung und den Unterhalt ist ausschliesslich die Friedhofkommission zuständig.

<sup>3</sup> Die Beisetzung im Gemeinschaftsgrab erfolgt:

- Wenn der Verstorbene es bestimmte oder die Angehörigen es wünschen;
- Wenn keine Angehörigen bekannt sind erst nach einer Wartezeit von 2 Monaten nach der Kremation.

<sup>4</sup> Die Angehörigen unterzeichnen eine Erklärung, dass ihnen die reglementarischen Bestimmungen dieses Artikels bekannt sind. Diese Erklärung kann auch von Personen unterzeichnet werden, die zu Lebzeiten den Wunsch äussern, im Gemeinschaftsgrab bestattet zu werden. Erklärungsformulare sind bei der Gemeindeschreiberei erhältlich.

<sup>5</sup> Auf Wunsch der Angehörigen oder der/des Verstorbenen werden die Namen und Jahreszahlen auf einer Platte eingraviert. Die Kosten dafür übernehmen die Angehörigen. <sup>1)</sup>

## **2. Grabmäler und Einfassungen**

Ausführungsbestimmungen

### **Artikel 23**

Aus dem Anhang 2 gehen die Ausführungsbestimmungen für Grabmäler und Einfassungen hervor. Der Gemeinderat wird, auf Antrag der Friedhofkommission, zu deren Änderung ermächtigt.

## **3. Anpflanzung und Unterhalt der Gräber**

Gräber; Einteilung

### **Artikel 24**

Die Friedhofkommission ist zuständig für die Gestaltung und Einteilung des Friedhofes.

Grabschmuck

### **Artikel 25**

Der Platz vor dem Grabmal dient den Angehörigen zur Bepflanzung.

Bepflanzung

### **Artikel 26**

<sup>1</sup> Für die Grabbepflanzungen auf Einzelgräbern sind nur Pflanzen bis zu einer Höhe von 60 cm zu verwenden.

<sup>2</sup> Auf den bestehenden Doppel- und Urnenfamiliengräbern können Pflanzen bis zur halben Grabbreite angesetzt werden.

<sup>3</sup> Nicht gestattet ist, Gräber mit Kies zu bedecken. Die für die Bepflanzung offengelassenen Flächen dürfen auch nicht mit Rasen oder Rasenersatz versehen werden.

Grabunterhalt

<sup>4</sup> Der Grabunterhalt ist Sache der Angehörigen. Diese können ihn auch Dritten übertragen.

<sup>5</sup> Verwelkte Blumen, Kränze und Pflanzen sowie unzulässigen Grabschmuck (Metallurnen, Gegenstände aus Gusseisen, Draht, Blech und Plastik, usw.), kann die Friedhofkommission durch den Friedhofgärtner von den Gräbern entfernen lassen.

Anpflanzung nicht unterhaltener Gräber

### **Artikel 27**

Die trotz Mahnung der Friedhofkommission nicht unterhaltenen Gräber werden zu Lasten der Einwohnergemeinde mit einer einfachen, wenig Pflege erfordernden Anpflanzung versehen.

#### **4. Anpflanzung und Unterhalt der Anlagen**

Anlagen, Unterhalt

##### **Artikel 28**

Die Friedhofanlagen werden auf Kosten der Einwohnergemeinde angepflanzt, die auch für den Unterhalt besorgt ist. Die Grünflächen sind zu schonen; sie dürfen nicht mit Kränzen belegt noch sonstwie bepflanzt werden.

Zurückschneiden von Pflanzen

##### **Artikel 29**

Pflanzen, welche die Nachbargräber oder die allgemeinen gärtnerischen Anlagen überwuchern oder sonstwie benachteiligen, werden zurückgeschnitten. Die Angehörigen werden nur benachrichtigt, wenn die Pflanzen entfernt werden oder wenn zu befürchten ist, dass diese beim Zurückschneiden Schaden nehmen.

#### **5. Allgemeines**

Aufhebung eines Friedhofteils oder von einzelnen Urnengräbern

##### **Artikel 30**

Beschliesst die Friedhofkommission nach Ablauf von 25 Jahren, die Gräber einer Friedhofabteilung oder einzelne Urnengräber auf dem Urnengrabfeld westlich der Brunnenanlage aufzuheben oder wesentlich zu verändern, so hat sie diese Verfügung öffentlich bekanntzugeben. Wenn 3 Monate nachher die auf den Sarg- und Urnengräbern befindlichen Grabmäler und Pflanzen von den Angehörigen nicht entfernt sind, lässt sie die Grabstätten auf ihre Kosten abräumen und verfügt über diese.

Umgrabung, Exhumierung

##### **Artikel 31**

Vor Ablauf von 25 Jahren dürfen Gräber nicht umgegraben werden. Die frühere Öffnung der Gräber sowie das Versetzen der Leichname von alten auf neue Friedhöfe ist nur mit Bewilligung des Regierungsstatthalters, gestützt auf ein eingeholtes ärztliches Gutachten, möglich. Die Befugnisse der Gerichtsbehörden aufgrund besonderer gesetzlicher Vorschriften bleiben vorbehalten. Die entstehenden Kosten werden nach Friedhofgebührentarif (Anhang 1) verrechnet.

Umbestattung

##### **Artikel 32**

Ueberreste von Leichen und Aschenurnen, für welche

innert der öffentlich bekanntgemachten Frist keine Begehren auf Umbestattung gestellt worden sind, verbleiben an ihrem bisherigen Ruheort, wenn sie nicht aus zwingenden Gründen in einem Sammelgrab beigesetzt werden müssen.

Vernachlässigte Gräber

### Artikel 33

<sup>1</sup> Einsturzbedrohte Grabmäler und sonstige schadhafte Einrichtungen sind von den zum Unterhalt verpflichteten Personen innert einer von der Friedhofkommission zu bestimmenden Frist instandzustellen oder wegzuräumen, ansonsten sie darüber verfügt.

<sup>2</sup> Sind die Angehörigen der Gemeindeschreiberei nicht bekannt, so werden derartige Grabmäler und Einrichtungen entfernt.

## V. Friedhofordnung

Besuchszeit

### Artikel 34

Der Friedhof ist dem Publikum jederzeit zugänglich.

Besuchsordnung

### Artikel 35

<sup>1</sup> Ungebührliches Benehmen (Spielen, Lärmen), unberechtigtes Pflücken von Blumen, Verunreinigung von Gräbern, Wegen und Anlagen, sind verboten.

<sup>2</sup> Fahrzeuge dürfen nicht in den Friedhof einfahren. Ausgenommen sind die Leichenwagen mit einzelnen Begleitfahrzeugen und die Nutzfahrzeuge des Gärtners, der Bauverwaltung und der Grabsteinlieferanten.

<sup>3</sup> Mit Kinderwagen und anderen kleinen Wagen dürfen nur die Plätze und die Fahrwege befahren werden, nicht aber die Fusswege und Grabfelder. Fahrräder sind bei den Eingängen abzustellen. Hunde (Blindhunde ausgenommen), dürfen nicht auf den Friedhof mitgenommen werden.

Störung der Bestattungsfeier

### Artikel 36

Personen, die die Bestattungsfeier stören, sind wegzuweisen.

Aufsicht

### Artikel 37

Die Handhabung der Ordnung auf dem Friedhof obliegt der

Friedhofkommission.

Haftungsausschluss

### **Artikel 38**

Die Friedhofkommission übernimmt keinerlei Haftung für Grabmäler, Pflanzen, Kränze und auf den Gräbern niedergelegte Gegenstände und leistet keinen Ersatz, wenn sie von Dritten oder durch Naturereignisse beschädigt werden oder wenn sie abhanden kommen.

## **VI. Gebühren**

Gebühren

### **Artikel 39**

Der Friedhofgebührentarif (Anhang 1) regelt die Grabgebühren für alle Bestattungsmöglichkeiten. Der Gemeinderat wird, auf Antrag der Friedhofkommission, zu Tarifänderungen ermächtigt, sei es, um die Gebühren der Teuerung anzupassen oder bei Bedarf neue, bisher nicht angebotene oder zur Verrechnung gelangte Leistungen und Verrichtungen abzudecken.

## **VII. Strafbestimmungen**

Bussen

### **Artikel 40**

<sup>1</sup>Widerhandlungen gegen das Friedhofreglement sowie gegen die gestützt darauf erlassenen Verfügungen werden mit Busse bis Fr. 1'000.-- bestraft, solche gegen Ausführungsvorschriften des Gemeinderates und gestützt darauf erlassene Verfügungen mit Busse bis zu Fr. 300.--. Das Dekret über das Busseneröffnungsverfahren in den Gemeinden findet Anwendung.

<sup>2</sup> Vorbehalten bleibt die Anwendung der kantonalen oder eidgenössischen Strafbestimmungen.

## VIII. Inkrafttreten

### Artikel 41

Inkraftsetzung

<sup>1</sup> Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch das Amt für Polizeiverwaltung des Kantons Bern auf 1. Januar 1997 in Kraft. Es hebt das Friedhofreglement vom 9. Juni 1976 mit Friedhofgebührentarif und Änderungsanhang 1 sowie das Reglement über die Benützung des Gemeinschaftsgrabes vom 29. Juni 1983 und weitere widersprechende Vorschriften auf.

Genehmigung

<sup>2</sup> Das vorstehende Reglement wurde beraten und angenommen von der Einwohnergemeindeversammlung am 27. November 1996.

Namens der Einwohnergemeinde Thunstetten

Der Gemeindepräsident

Der Gemeindegemeinschreiber



(W. Jordi)



(U. Rickli)

### Auflagezeugnis

Der unterzeichnende Gemeindegemeinschreiber bescheinigt, dass das Bestattungs- und Friedhofreglement mitsamt den Anhängen 1 und 2 zwanzig Tage vor und nach der beschlussfassenden Gemeindeversammlung vom 27. November 1996 öffentlich auflag. Die Auflage wurde im Amtsblatt vom 26. Oktober 1996 und in den Amtsanzeigern vom 24. Oktober und 21. November 1996 unter dem Hinweis auf die Einsprachemöglichkeit bekanntgemacht.

**Einsprachen: Keine**

4922 Bützberg, 6. Januar 1997

Gemeindegemeinschreiberei Thunstetten

Der Gemeindegemeinschreiber:



(U. Rickli)

## Friedhofgebührentarif (Anhang 1)

	<u>Erdbestattung</u>	<u>Urnenbestattung</u>
1. Reihengräber (1 Grabplatz)		
• für Einwohner	Gebührenfrei	Gebührenfrei
• für Verstorbene ohne Wohnsitz in der Gemeinde	Fr. 1'200.--	Fr. 450.--
(Platzmiete inkl. Aushub und Eindecken des Grabes / Fr. 400.-- + 800.-- / 300.-- + 150.--)		
2. Kindergräber (1 Grabplatz)		
• für Einwohner	Gebührenfrei	Gebührenfrei
• für Verstorbene ohne Wohnsitz in der Gemeinde	Fr. 600.--	Fr. 350.--
(Platzmiete inkl. Aushub und Eindecken des Grabes / Fr. 200.-- + 400.-- / 200.-- + 150.--)		
3. Gemeinschaftsgrab (1 Aschenplatz)		
• für Einwohner	Gebührenfrei	Gebührenfrei
• für Verstorbene ohne Wohnsitz in der Gemeinde		Fr. 200.--
(Platzmiete inkl. Aushub und Eindecken des Grabes Fr. 80.-- + 120.--)		
4. Urnenfamiliengrab (Konzessionsdauer 60 Jahre)		Fr. 1'300.--
5. Beisetzung von Urnen in ein bestehendes Grab		
• für Einwohner	Gebührenfrei	Gebührenfrei
• für Verstorbene ohne Wohnsitz in der Gemeinde	Fr. 150.--	Fr. 150.--
• für jede weitere, gleichzeitig beizusetzende Urne	Fr. 75.--	Fr. 75.--
6. Einmaliger Beitrag an die Grabumgebungsbeplantzung		
• Reihengräber für Erwachsene	Fr. 200.--	Fr. 80.--
• Reihengräber für Kinder	Fr. 80.--	
7. Exhumierungen	Nach Aufwand	Nach Aufwand

Der vorstehende Gebührentarif ersetzt jenen vom 19. Juni 1991. Er wurde an der Gemeindeversammlung vom 27. November 1996 beschlossen und tritt am 1. Januar 1997 in Kraft.

Namens der Einwohnergemeinde Thunstetten

Der Gemeindepräsident



(W. Jordi)

Der Gemeindegemeinschafter



(U. Rickli)

## Bestimmungen über Grabmäler und Einfassungen (Anhang 2)

1. Grabsteine auf Erdbestattungsgräbern dürfen frühestens nach Fundamentserstellung versetzt werden. Bei Urnengräbern ist keine Wartefrist einzuhalten. Untersagt ist das Versetzen von Grabmälern bei Regenwetter, gefrorenem Boden und in den letzten 48 Stunden vor öffentlichen Ruhe- und Feiertagen.
2. Alle Unternehmer, welche Grabmäler versetzen, ändern und unterhalten, haben die Anweisungen der Friedhofkommission zu befolgen. Falls bei solchen Arbeiten Grabstellen, Grabmäler, Anlagen oder Wege beschädigt werden, ist der frühere Zustand wiederherzustellen oder Schadenersatz zu leisten.
3. Entspricht ein neues oder abgeändertes Grabmal nicht den Minimalvorschriften, so kann die Friedhofkommission seine Aufstellung verweigern und seine Entfernung verlangen. Wenn ihre Weisungen nicht innert Monatsfrist befolgt werden, lässt sie das Grabmal auf Kosten des Herstellers selber entfernen.
4. Das Grabmal soll zu einem harmonischen und ruhigen Bild des Friedhofes beitragen. Als Materialien sind gestattet alle in- und ausländischen Natur- und Kunststeine in gestalteter Form sowie handwerklich ausgeführte Grabmäler aus Holz oder patiniertem Schmiedeisen. Untersagt sind Nachahmungen natürlicher Materialien durch andere Stoffe wie z.B. Holzkreuze, Baumstämme und dergleichen aus Blech; Schrifttafeln aus Glas, Email oder ähnlichen Materialien.
5. Die Grabmäler sind von den Angehörigen in gutem Zustand zu halten und, wenn nötig, wieder auffrischen und aufrichten zu lassen.
6. Die Grabmäler sollen in ihren Grössenverhältnissen der Grabfläche angepasst werden, jedoch folgende Dimensionen nicht überschreiten:

Masse der Reihengrabmäler	max. Höhe	max. Breite	min. Dicke
• Kindergräber	60 cm	35 cm	12 cm
• Urnengräber	90 cm	50 cm	14 cm
• Erdbestattungsgräber	110 cm	50 cm	14 cm

Die angegebenen minimalen Dicken gelten nicht für Grabmäler aus Holz und Schmiedeisen.

Die vorgeschriebenen max. Höhenmasse dürfen bei Kreuzen, Stelen (bis 40 cm Breite) und Grabmälern mit stark abgedachtem oder rundem Kopf max. um 5 cm überschritten werden.

Kreuze dürfen die max. Breite um 10 cm überschreiten.

Die Höhe der Grabmäler wird ab bestehendem Plattenweg gemessen.

### Masse bei liegenden Platten

Liegende Platten sind auf Einzelgräbern gestattet. Sie dürfen nur in Längslage und in folgenden Dimensionen erstellt werden:

	max. Länge	max. Breite	min. Dicke
• Urnengräber	60 cm	45 cm	10 cm
• Erdbestattungsgräber	70 cm	50 cm	10 cm

Die Neigung soll ca. 10 Prozent betragen.

### Masse bei Urnenfamiliengräbern

Für Urnenfamiliengräber sind folgende Dimensionen zulässig:

	max. Höhe	max. Breite	min. Dicke
• Variante 1	140 cm	70 cm	16 cm
• Variante 2	120 cm	90 cm	16 cm
• Variante 3	100 cm	130 cm	16 cm

Insofern die Schrift die Gestaltung des Grabmales stören würde, kann sie auf einem Pultstein angebracht werden.

7. Die Friedhofkommission bestimmt, auf welchen Friedhofabteilungen einheitliche Randbepflanzungen oder feste Einfassungen zulässig sind. Ebenso bestimmt sie Material und Farbe der Einfassungen.

Der vorstehende Anhang 2 „Grabmäler“ wurde an der Gemeindeversammlung vom 27. November 1996 beschlossen und tritt am 1. Januar 1997 in Kraft.

Namens der Einwohnergemeinde Thunstetten

Der Gemeindepräsident



(W. Jordi)

Der Gemeindegemeinschafter



(U. Rickli)

## BESCHLUSS

Das am 27. November 1996 an der Versammlung der Einwohnergemeinde **Thunstetten** angenommene **Bestattungs- und Friedhofreglement** wird **genehmigt**.

Die Vorsteherin



G. De Thomas-Basler  
Fürsprecherin



**Beilage:**  
- 1 Reglement

**Kopie z. K. an:**  
- Regierungsstatthalteramt Aarwangen in Langenthal samt 1 Reglement

Bern, 5. März 1997  
305/91 Pü

# Bestattungs- und Friedhofreglement

**Änderung und Ergänzung vom 28. November 2007, gültig ab. 1. Januar 2008**

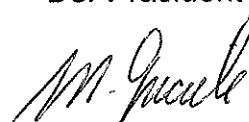
## Genehmigung

Die vorliegende Änderung und Ergänzung des Bestattungs- und Friedhofreglements in Art. 22 wurde an der Gemeindeversammlung vom 28. November 2007 beraten und genehmigt.

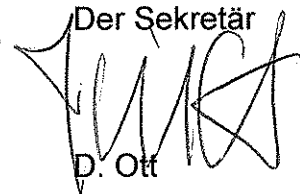
Die Änderung und Ergänzung ist ab 1.1.2008 rechtswirksam.

4922 Bützberg, 28. November 2007

Namens der Gemeindeversammlung  
Der Präsident

  
M. Quaille

Der Sekretär

  
D. Ott

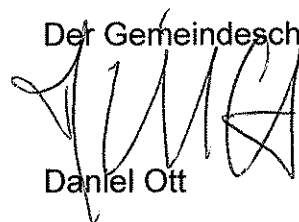
## Auflagezeugnis

Der unterzeichnete Gemeindeschreiber bescheinigt, dass das Bestattungs- und Friedhofreglement 30 Tage vor der beschlussfassenden Gemeindeversammlung (vom 25.10.2007 bis zum 26.11.2007) zur Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde vorschriftsgemäss publiziert unter dem Hinweis auf die Beschwerdemöglichkeit.

Gemeindebeschwerden: Keine

4922 Bützberg, 4. Januar 2008

Der Gemeindeschreiber

  
Daniel Ott